



9. Sitzung vom 13. Mai 2019, Geschäft Nr. 155 auf Seite 297 im Protokoll
des Gemeinderates

**155 04.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Bauverfahrensverordnung (BVV) / Änderung im Zusammenhang mit der
Einführung der elektronischen Plattform für Baugesuche / Vernehmlassung / Stellungnahme**

Ausgangslage

In den letzten Jahren hat die elektronische Abwicklung von Amtsgeschäften (E-Government) zunehmend an Bedeutung gewonnen. So hat der Regierungsrat die Baudirektion mit Regierungsratsbeschluss (RRB) 1027/2015 beauftragt, im Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdi- rektion und mit Einbezug der Gemeinden und weiteren Akteuren eine „elektronische Plattform für Baugesuche“ zu konzipieren und umzusetzen.

Projektbeschreibung

Die Plattform soll grundsätzlich die Kommunikation zwischen den Gesuchstellenden und der Verwaltung vereinfachen. Meldungen und Dokumente werden automatisch von der Plattform an die Gemeinden und soweit erforderlich an die kantonale Verwaltung (z.B. Landwirtschaftszone, Gewässerraum, Staatsstrasse usw.) weitergeleitet. Der Bewilligungsprozess an sich bleibt je- doch unverändert. Die Gemeinden bleiben bei der Wahl des geeigneten Werkzeugs für die in- terne Prozessabwicklung autonom und können eine Bauverwaltungssoftware ihrer Wahl betrei- ben. Der Informationsfluss zwischen der Plattform und den im Einsatz stehenden dezentralen Bauverwaltungsprogramm der Gemeinde und des Kantons wird über eine einheitliche Schnitt- stelle gewährleistet.

Mit der elektronischen Plattform wird ein einheitliches und intelligentes Baugesuchsformular ein- geführt, durch welches der gesamte Datenerfassungsprozess in seiner Handhabung einfacher, effizienter und zuverlässiger werden soll. In Zukunft können zugriffsberechtigte Beteiligte Infor- mationen zum Baugesuch auf der elektronischen Plattform jederzeit einsehen, womit das Bau- bewilligungsverfahren transparenter gestaltet wird. Andererseits können die Bewilligungsbehör- den der Gemeinden und des Kantons über die elektronische Plattform Baugesuchsunterlagen beziehen und Statusänderungen, Zuständigkeiten und Aktionen im Zusammenhang mit den Baugesuchen kommunizieren.

Rechtlicher Anpassungsbedarf

Der Kanton Zürich will in Zukunft eine Vielzahl von Amtsgeschäften und insbesondere auch das Baubewilligungsverfahren möglichst durchgängig elektronisch abwickeln. Zurzeit fehlen für den elektronischen Geschäftsverkehr noch die gesetzlichen Grundlagen, weshalb die ausschliesslich elektronische Abwicklung von Amtsgeschäften noch nicht zulässig ist. Das bedeutet für das vor- liegende Projekt, dass im Sinne einer Übergangslösung, das Baugesuch und die dazugehören- den Unterlagen auch bei der elektronischen Einreichung zusätzlich zweifach in Papierform ein- zureichen sind. Wird auf eine elektronische Einreichung verzichtet, sind das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Das Papierdossier bleibt somit das führende, d.h. rechtlich verbindliche Dossier. Mit der vorliegenden Revision der Bauverfah- rensverordnung (BVV) sollen die rechtlichen Grundlagen für die Einführung der elektronischen Plattform für Baugesuche geschaffen werden. Die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen soll auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Plattform erfolgen.



Zu § 6 Abs. 1 BVV

§ 6 BVV in der geltenden Fassung regelt Form und Anzahl der einzureichenden physischen Baugesuchsunterlagen. Neu wird zwischen der elektronischen Einreichung (§ 6 E-BVV) und der physischen Einreichung (§ 6a E-BVV) unterschieden. Voraussetzung für die elektronische Einreichung eines Baugesuches ist, dass die entsprechende Gemeinde die Benutzung der elektronischen Plattform anbietet und in technischer Hinsicht über die einheitliche Schnittstelle an die elektronische Plattform angebunden ist. Die Erfassung des Baugesuchs auf der elektronischen Plattform wird mit dem Erstellen der sogenannten „Eingabequittung“ abgeschlossen.

Zu § 6 Abs. 2 und 3 BVV

Bei der elektronischen Einreichung muss nicht mehr jedes einzelne eingereichte Dokument, sondern lediglich noch die Eingabequittung unterzeichnet werden. Die Eingabequittungen sowie sämtliche Unterlagen sind zweifach in Papierform bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. Ein Exemplar der Unterlagen erhält der Bauherr mit der Baubewilligung und den bewilligten Plänen zurück. Das zweite Exemplar der Unterlagen ist für die Abläufe auf der Gemeindeverwaltung (Auflage, Archivierung etc.) notwendig.

Zu § 6 Abs. 4 BVV

Der Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs bestimmt sich nach dem Eingang der physischen Unterlagen bei der örtlichen Baubehörde. Werden Unterlagen nachgereicht oder ausgetauscht, ist die Eingabequittung erneut auszudrucken, zu datieren, von den Verantwortlichen, bzw. von dem hierfür Bevollmächtigten, zu unterzeichnen und zusammen mit den neuen Unterlagen, alles zweifach in Papierform, bei der örtlichen Baubehörde einzureichen.

Zu § 6 Abs. 5 BVV

Diese Bestimmung stellt klar, dass das Papierdossier mit der datierten und unterschriebenen Eingabequittung das rechtlich verbindliche Dossier bildet und dass das über die Plattform eingereichte elektronische Dossier mit dem physischen Dossier identisch sein muss. Für eine elektronische Einreichung haben die Gesuchstellenden demzufolge alle physischen Dokumente des führenden Dossiers elektronisch aufzubereiten. Hybride Dossiers (Mischformen) sind nicht zugelassen.

Zu § 6a Abs. 1 und 2 BVV

Wird auf elektronische Eingabe des Baugesuchs über die Plattform verzichtet, spricht man von physischer Einreichung der Gesuchsunterlagen. In diesem Fall sind das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen zu datieren, von den Verantwortlichen zu unterzeichnen und vierfach bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. Neu darf, aus Qualitäts-, und Effizienzgründen, ausschliesslich das Baugesuchsformular des Kantons Zürich verwendet werden.

Zu § 10 BVV

Der erste Satz gemäss bisheriger Fassung kann gestrichen werden, da die Zuständigkeit der örtlichen Baubehörde für die Einreichung des Baugesuchs bereits in § 6a Abs. 2 E-BVV erwähnt wird. Der zweite Satz gemäss bisheriger Fassung wird aufgehoben, da es sich bei den genannten „übrigen Gesuchen“ in der Regel um Leitungen (ausgenommen Starkstromleitungen) und



somit um Anlagen handelt, bei welchen ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist.

Zu § 11 Abs. 2 BVV

Die Formulierung „in der nötigen Anzahl“ gemäss der bisherigen Fassung ist nicht mehr nötig, da neu nur noch ein Exemplar des Gesuchs und der Unterlagen an die kantonale Leitstelle weitergeleitet werden muss. Neu soll aber das örtliche Bauamt verpflichtet werden, bei der Weiterleitung des Gesuchs und der Unterlagen die betroffenen Ziffern gemäss Anhang BVV anzugeben. Ausserdem sollen die Gemeinden verpflichtet werden, elektronisch empfangene Baugesuche elektronisch an den Kanton weiterzuleiten.

Zu § 12 Abs. 2 BVV

Der zweite Satz gemäss bisheriger Fassung ist in Folge der Aufhebung von § 10 BVV ebenfalls aufzuheben.

Zu § 12 Abs. 3 BVV

§ 12 Abs. 3 E-BVV stellt klar, dass die rechtsgenügende Eröffnung der baurechtlichen Entscheidung durch die postalische Zustellung und nicht durch das Hochladen auf der elektronischen Plattform erfolgt. § 12 Abs. 3 in der bisherigen Fassung wird zu § 12 Abs. 4 E-BVV.

Zu § 12 Abs. 4 BVV

Die Begriffe „Auflagen oder Bedingungen“ werden – gemäss geltender Praxis der Baudirektion – durch den Begriff „Nebenbestimmungen“ ersetzt. Neu eingefügt wurde der Hinweis, dass der ablehnende Einzelentscheid durch die örtliche Baubehörde zu eröffnen ist.

Zu § 18 Abs. 1 lit. b BVV

Die Begriffe „Bedingungen und Auflagen“ werden durch den Begriff „Nebenbestimmungen“ ersetzt.

Zu § 19a Abs. 1 und 2 BVV

§ 19a Abs. 1 E-BVV hält fest, dass die Baudirektion den am Bewilligungsverfahren Beteiligten eine Applikation zur elektronischen Einreichung (elektronische Plattform) zur Verfügung stellt und die Verantwortung für deren Betrieb trägt. In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Applikation über eine standardisierte Schnittstelle (eCH-0211) insbesondere die Anbindung der Bauverwaltungsapplikationen der Gemeinden und der Geschäftskontrolle des Kantons (GEKO) gewährt.

Zu § 19b BVV

Diese Bestimmung verpflichtet die Baudirektion, die auf der elektronischen Plattform erfassten und elektronisch übermittelten Baugesuchsdaten auf einem von ihr oder in ihrem Auftrag betriebenen Server zu speichern.



Zu § 19c Abs. 1 lit. a bis d BVV

Diese Bestimmung zählt die von der Baudirektion zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffenden Massnahmen auf. Dass die sich auf der elektronischen Plattform befindenden Daten nicht unrechtmässig eingesehen, verändert oder gelöscht werden könnten, wird u.a. durch regelmässige Systemupdates und Kontrollen der Informationssicherheit gewährleistet. Die Plattform ist grundsätzlich immer in Betrieb, ausser es finden Wartungsarbeiten statt oder es treten technische Störungen auf.

Zu § 19c Abs. 2 BVV

Gemäss dieser Bestimmung werden die Bewilligungsbehörden verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um den Schutz der Personendaten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass keine unberechtigten Personen Zugang zu den Daten haben.

Zu § 19c Abs. 3 BVV

Weil das Papierdossier das führende (rechtlich relevante) Dossier ist, dürfen die örtlichen Baubehörden das über die elektronische Plattform eingereichte Baugesuch erst einsehen und bearbeiten, wenn die physische Eingabequittung bei ihnen eingegangen ist.

Zu § 19c Abs. 4 BVV

Die zuständige Gemeinde wird verpflichtet, die Daten des Baugesuches zum Zeitpunkt der Archivierung desselben auf der elektronischen Plattform zu löschen. Nicht gelöscht werden jedoch die Benutzerdaten auf der elektronischen Plattform.

Zu Anhang BVV / Erforderliche Beurteilungen durch kantonale Stellen (§§ 7, 8 und 19)

Lit. d: Der Begriff „Auflagen“ wird durch den Begriff „Nebenbestimmungen“ ersetzt.

Termine

Die finale Pilotapplikation für den elektronischen Baubewilligungsprozess wird bis Ende Juni 2019 umgesetzt. Im August 2019 soll die Bausoftware in den Pilotgemeinden installiert und getestet werden. Der rund dreimonatige Pilotbetrieb wird im September 2019 starten, mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems zu prüfen und die Prozesse in den Pilotgemeinden und in der kantonalen Leitstelle für Baubewilligungen zu verifizieren. Die Aufnahme des Produktivbetriebs für die elektronische Plattform für Baugesuche ist im Januar 2020 vorgesehen.

Erwägungen

Grundsätzlich wird die Einführung einer elektronischen Plattform für Baugesuche begrüsst. Auch die Einführung eines einheitlichen und intelligenten Baugesuchsformulars trägt voraussichtlich dazu bei, dass die Baugesuche vollständig und korrekt ausgefüllt mit sämtlichen notwendigen Zusatzformularen eingereicht werden. Ebenfalls ist es erfreulich, dass Baugesuche auch weiterhin nur in Papierform abgegeben werden können.

Eine ausschliesslich elektronische Abwicklung der Baugesuche ist aufgrund der derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen allerdings noch nicht zulässig. Daher müssen die Unterlagen



nebst der elektronischen Einreichung auch noch zweifach in Papierform abgegeben werden. Dies erhöht den administrativen Aufwand, da der elektronische Datensatz mit dem Papierdossier jeweils abgeglichen und aktuell gehalten werden muss

Damit die elektronische Plattform der Baudirektion genutzt werden kann, muss die gemeindeeigene Bauverwaltungssoftware (Baupro) über die entsprechende Schnittstelle verfügen. Dies bedingt einen Softwareupdate (Release 20) und allenfalls eine Schulung der betroffenen Personen. Der entsprechende Betrag wird ins Budget 2020 aufgenommen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Anpassung der Bauverfahrensverordnung im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Plattform für Baugesuche wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Bauamt wird beauftragt, die entsprechenden Aufwendungen für die Anpassung der Bauverwaltungssoftware zu ermitteln und für das Jahr 2020 zu budgetieren.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an
Bau und Planung
 - Baukommission zur Kenntnis
 - Hochbauvorsteherin
 - Bausekretär gem. Disp. Ziffer 2
 - Fachspezialist Bauverfahren
 - 04.01

rru

8132 Egg

Versand: 22. Mai 2019

Gemeinderat Egg

Der Vizepräsident:

Markus Ramsauer

Der Schreiber:

Tobias Zerobin